
A. Bankgeschäfte und Bank-AGB

I. Zum Begriff des Bankgeschäfts

Bankgeschäfte sind jene Geschäfte, die von Kreditinstituten mit ihren Kunden abgeschlossen werden. Nach § 1 Abs 1 BWG ist Kreditinstitut, wer aufgrund der §§ 4 oder 103 Z 5 BWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Die Bankgeschäfte werden in § 1 Abs 1 BWG taxativ aufgezählt.

.....

Beachte:

Im Folgenden wird statt des Begriffs „Kreditinstitut“ auch gleichbedeutend der – vom Gesetz nicht gebrauchte – Begriff „Bank“ verwendet.

.....

II. Die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde

Zu einer Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden kommt es durch Abschluss eines Vertrages, der ein Bankgeschäft zum Gegenstand hat. Die Geschäftsverbindung kann sich auch aus mehreren Vertragsverhältnissen zusammensetzen; so kann zu einem Kontovertrag ein Kreditvertrag hinzukommen.

.....

Wie bei allen Verträgen können die Parteien auch bei Bankverträgen **vorvertragliche Pflichten** wie zB Aufklärungspflichten treffen. Wird gegen diese Pflichten verstoßen und erleidet die Gegenseite hierdurch einen Schaden, kann es zur Haftung aus culpa in contrahendo kommen.

.....

Banken bestehen bei jedem Vertragsabschluss darauf, dass der Kunde der Geltung ihrer **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zustimmt. Darin sind allgemeine Regelungen enthalten, die für alle Geschäftsverbindungen gelten sollten. Diese AGB waren lange Zeit einheitlich gestaltet; nunmehr bestehen zwischen den AGB der einzelnen Banken aber in vermehrtem Umfang Unterschiede. Hinzu kommen Sonderbedingungen für spezielle Geschäftsarten. Vorrang vor den in den AGB enthaltenen Regelungen hat aber eine individuelle vertragliche Vereinbarung.

.....

Im Folgenden werden die von den Banken in ihren AGB verwendeten Bestimmungen exemplarisch anhand der AGB der Unicredit Bank Austria, Fassung April 2022, gültig ab 1. 7. 2022 erörtert; sie werden als „ABB“ („Allgemeine Bankbedingungen“) bezeichnet. Sie sind im Internet abrufbar unter https://www.bankaustria.at/files/AGB_deutsch.pdf.

.....

III. Einbeziehungsvoraussetzungen für AGB

1. Vereinbarung der Geltung

AGB müssen zwischen Bank und Kunde **vereinbart** werden. Die Bank muss deutlich machen, dass sie den Vertrag mit dem Kunden unter Zugrundelegung ihrer AGB abschließen möchte. Diesem Begehren kann der Kunde ausdrücklich oder konkludent zustimmen, wenn er in Kenntnis dieses Begehrens den Vertrag mit der Bank abschließt.

Die frühere Rechtsprechung des OGH, wonach bei Unternehmen, die Massengeschäfte abwickeln, die Zustimmung des Vertragspartners zur Geltung der AGB anzunehmen sei, wird von der hM in Österreich abgelehnt.

Ist der Kunde **Verbraucher**, müssen ihm die AGB ausgehändigt werden, sodass er die Möglichkeit hat, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Unternehmern müssen die AGB jedenfalls auf ihr Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

2. Geltung gegenüber ausländischen Kunden

Gegenüber ausländischen Kunden hat jedenfalls ein Hinweis in der Verhandlungssprache auf die gewünschte Geltung der AGB zu erfolgen. Kann der Kunde nicht Deutsch und ist er daher nicht in der Lage, die AGB zu verstehen, muss die Bank jedenfalls dann, wenn es sich um einen Konsumenten handelt, für eine Übersetzung Sorge tragen. Hier genügt aber eine Übersetzung in eine Weltsprache.

IV. Kontrolle von AGB

AGB-Bestimmungen müssen den Vorgaben der §§ 864a, 879 Abs 3 und § 6 KSchG entsprechen.

Nach § 864a ABGB wird eine in AGB enthaltene Bestimmung dann nicht Vertragsinhalt, wenn sie für die andere Seite **nachteilig** ist und diese mit ihr nicht rechnen musste. § 864a ABGB betrifft somit **überraschende** AGB-Klauseln.

Beispiel:

In den AGB eines Bürgschaftsvertrages war vorgesehen, dass sich die Haftung des Bürgen nicht nur auf die gesicherte Schuld, sondern auf alle mit dem Kreditnehmer abgeschlossenen und künftig abzuschließenden Kreditverträge erstrecken sollte. Nach Ansicht des OGH war dies für den Bürgen überraschend, sodass die Klausel nicht Vertragsinhalt wurde.

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB enthaltene Klausel unwirksam, wenn sie eine Seite **gröblich benachteiligt**. Ausgenommen sind Klauseln, die eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen.

Gem § 879 Abs 3 unwirksam war die in früheren AGB enthaltene Regelung, wonach der Kunde das Risiko tragen sollte, falls die Bank gefälschte Überweisungsaufträge durchführt, vorausgesetzt die Bank musste nicht erkennen, dass der Auftrag nicht vom Kunden stammt.

§ 6 Abs 3 KSchG enthält das sogenannte Transparenzgebot. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit **klar und verständlich** sein. Das Transparenzgebot gilt nur für **Verbrauchergeschäfte**, also Verträge, die ein Unternehmer (vgl § 1 Abs 2 KSchG) mit einem Verbraucher abschließt.

Es gibt viele E des OGH, in denen sich das Höchstgericht mit den von Banken verwendeten AGB beschäftigt. Diesen E liegen regelmäßig sogenannte **Verbandsklagen** (vgl § 28 KSchG) des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) oder der Bundesarbeitskammer zugrunde. Diese Klagen sind meist erfolgreich, sodass der beklagten Bank die weitere Verwendung der inkriminierten und für unzulässig erklärten Klauseln untersagt wird.

V. Einzelne wichtige Bestimmungen der ABB

1. Änderung der ABB

Da AGB im Rahmen eines Vertragsverhältnisses nur insoweit wirksam werden, als ihnen beide Vertragsparteien zustimmen, setzt auch eine Änderung der AGB im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses die Zustimmung beider Seiten voraus. Möchte eine Bank die mit dem Kunden vereinbarten ABB ändern, benötigt sie daher seine Zustimmung. Zu diesem Zweck sieht Z 2 der ABB vor, dass Änderungen der ABB dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Das Kreditinstitut verpflichtet sich, den Kunden auf diese Konsequenz des Unterbleibens eines Widerspruchs hinzuweisen.

Der Kunde hat somit die Möglichkeit, durch Erhebung eines Widerspruchs die Änderung der ABB ihm gegenüber zu **verhindern**. Erhebt er Widerspruch, gelten die alten ABB weiter. Er läuft jedoch Gefahr, dass das Kreditinstitut, so rechtlich möglich, die Geschäftsbeziehung mit ihm beendet.

Zusätzlich hat der Kunde, so er Verbraucher ist, das Recht (Z 2 Abs 2 der ABB), im Fall einer derartigen beabsichtigten Änderung der ABB oder des Girokontovertrages seinen Girokontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos **fristlos zu kündigen**.

.....
 Diese Regelung ist insoweit überraschend, als der Kunde sowieso die Möglichkeit hat, durch Widerspruch das Wirksamwerden der Änderung der ABB zu verhindern, es eines Kündigungsrechts zu seinem Schutz also gar nicht bedarf. Die Banken mussten die Kündigungsmöglichkeit aber aufgrund von § 50 Abs 1 Z 2 lit b ZaDiG 2018 in die ABB aufnehmen, da es sich beim Girokontovertrag um einen Rahmenvertrag iSd ZaDiG 2018 handelt.

Z 2 Abs 1 und 2 gelten nicht für die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen). Solche Änderungen sind in den Z 43– 45 näher geregelt.

2. Auftragserteilung durch den Kunden

Nach Z 3 der ABB sind Aufträge des Kunden **schriftlich** zu erteilen. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, ihm mittels Telekommunikation erteilte Aufträge durchzuführen. Eine diesbezügliche **Verpflichtung** des Instituts ist aber nur dann gegeben, wenn dies mit dem Kunden vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung kann auch konkludent erfolgen. Ein Schriftformgebot besteht für sie nicht; ein solches wäre gegenüber Verbrauchern mit § 10 Abs 3 KSchG unvereinbar: Nach dieser Bestimmung kann gegenüber Konsumenten die Wirksamkeit auch formloser Erklärungen des Unternehmers bzw seiner Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

Beispiel:

.....
 Sagt der Kundenbetreuer dem Kunden, der Verbraucher ist, die Durchführung eines Überweisungsauftrages trotz fehlender Deckung zu, so ist diese Zusage selbst bei Vereinbarung eines Schriftformgebots aufgrund von § 10 Abs 3 KSchG wirksam, vorausgesetzt der Mitarbeiter war hierzu bevollmächtigt.

3. Erklärungen des Kreditinstituts gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern mittels Telekommunikation gemachte Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – nur **vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung** (Z 5 Abs 1).

Diese Regelung gilt nicht für Erklärungen der Bank, die von Prokuristen oder Organen abgegeben werden. Deren Vertretungsmacht ist durch Willenserklärung nicht beschränkbar. Eine Unwirksamkeit einer von diesen Personen bloß mündlich abgegebenen Erklärung könnte sich aber aus den Grundsätzen über den Missbrauch der Vertretungsmacht ergeben. Gem § 5 Abs 1 Z 12 BWG gilt für die Vertretung der Bank das **Vieraugenprinzip**: Erklärungen der Bank sind nur dann wirksam, wenn sie von mindestens zwei vertretungsbefugten Personen abgegeben werden.

Beachte:

Für Verbraucher gilt Z 5 Abs 1 ABB überhaupt nicht, da diese Regelung mit § 10 Abs 3 KSchG unvereinbar wäre.

Z 5 Abs 2 der ABB sieht vor, dass der Kunde Erklärungen und Informationen, die ihm das Kreditinstitut mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug) erhält, sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

4. Informationspflichten

Z 7 der ABB beschäftigt sich mit der Problematik der Informationspflichten. Es handelt sich hierbei um ein Problem von großer praktischer Relevanz, da in vielen Rechtsstreitigkeiten zwischen Banken und Kunden die geltend gemachten Ansprüche darauf gestützt werden, dass es die Bank verabsäumt hätte, dem Kunden bestimmte Informationen zukommen zu lassen und der Kunde deswegen einen Schaden erlitten hätte. Dem gegenzusteuern dient Z 7 Abs 1 S 1, indem festgehalten wird, dass das Kreditinstitut über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus **mangels einer gesonderten Vereinbarung** keine anderen als die in den Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten treffen.

Diese Regelung wird sodann in S 2 konkretisiert. Danach ist das Kreditinstitut – soweit keine gesetzliche und vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Die Wirkung dieser Regelung ist beschränkt, weil eine „gesonderte Vereinbarung“, aus welcher der Bank eine zusätzliche Informationspflicht erwächst, selbstverständlich nicht bloß ausdrücklich, sondern auch **konkludent** abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus resultieren wesentliche Informationspflichten **unmittelbar aus dem Gesetz** als vertragliche Nebenpflichten. Ihr Bestand wird durch Z 7 der ABB nicht beeinträchtigt.

Bedeutung hat die Klausel aber insoweit, als sich der Bestand von Informationspflichten auf ein entsprechendes Vertrauen des Kunden stützt. Angesichts der Regel der Z 7 Abs 1 S 2 kann der Kunde beispielsweise nicht darauf vertrauen, dass er über drohende Kursverluste aufgeklärt wird.

5. Substitution bei Aufträgen

Gem Z 8 Abs 1 erfüllt das Kreditinstitut einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. In diesem Fall haftet das Kreditinstitut nur für die **sorgfältige Auswahl**.

Beispiel:

Die österreichische Bank soll eine Bank in Spanien beauftragen, für einen Geschäftspartner des Kunden ein Akkreditiv zu eröffnen. (Zum Akkreditiv siehe unten Abschnitt H.) Die Pflicht der Bank besteht in diesem Fall nicht darin, selbst das Akkreditiv zu eröffnen, sondern nur eine Bank zu finden, welche sodann das Akkreditiv eröffnet. Diese zweite Bank erfüllt mit der Akkreditiveröffnung daher keine Verpflichtung der ersten Bank; sie ist keine Erfüllungsgehilfin.

Die Möglichkeit, statt eines Erfüllungsgehilfen einen Substituten einzusetzen, ist für die Bank im Hinblick auf eine mögliche Haftung von Vorteil: Für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen wird uneingeschränkt nach § 1313a ABGB gehaftet; bei der Bestellung eines Substituten wird aber nur eingeschränkt gehaftet.

Substitution liegt dann vor, wenn der Beauftragte den Auftrag einem Dritten **weitergibt**. Nach § 1010 ABGB ist die Substitution zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet ist oder durch die Umstände unvermeidlich wird. Bei zulässiger Substitution haftet der Beauftragte nur für ein Verschulden bei der Auswahl der Person: Betraut er jemanden mit der Durchführung, von dem er erkennen müsste, dass er hierfür nicht geeignet ist und kommt es in der Folge zum Schaden, wird der Substituent haftpflichtig. Für ein Verschulden des Substituten haftet der Substituent bei zulässiger Substitution hingegen generell nicht.

Der Zweck der Regelung der Z 8 liegt darin, dass der Bank hierdurch iSd § 1010 ABGB das Recht zur Substitution in den von der Regelung erfassten Fällen eingeräumt wird. In diesen Fällen haftet die Bank daher nur für ein Auswahlverschulden, nicht aber für ein Verschulden des sorgfältig ausgewählten Substituten.

Ohne Weitergabe des Auftrags wäre derjenige, dessen sich die Bank für die Durchführung des Auftrags bedient, Erfüllungsgehilfe und die Bank müsste für ihn nach § 1313a ABGB haften.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

a. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen (Z 11 Abs 1). Unterlässt er dies, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden (Z 11 Abs 2).

Diese Regelung ist mit § 6 Abs 1 Z 3 KSchG vereinbar und daher auch gegenüber Verbrauchern wirksam.

Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (zB Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, nach Z 11 Abs 3 als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

Bekannt zu geben sind dem Kreditinstitut auch das Erlöschen oder die Änderung einer dem Institut bekannt gegebenen **Vertretungsberechtigung** (Z 12 Abs 1). Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und ist durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

Nach Z 12 Abs 2 gilt eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung bis zur schriftlichen Mitteilung ihres Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Diese Regelung soll auch dann gelten, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

.....
Beachte:

Es ist fraglich, ob diese Regelung wirksam ist, wird durch sie doch die sich aus § 15 Abs 2 UGB ergebende **Obliegenheit** zur Einsichtnahme in das Firmenbuch abbedungen.
.....

Nach Z 13 ist dem Kreditinstitut jeder **Verlust** und jede **Einschränkung der Geschäftsfähigkeit** des Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, ist dem Kreditinstitut auch deren Auflösung unverzüglich bekannt zu geben. Der wirtschaftliche Hintergrund dieser Bestimmung liegt darin, dass der Bank durch die Geschäftsunfähigkeit des Kunden ein Schaden entstehen kann. Schließt sie mit ihm ein Rechtsgeschäft ab, das aufgrund der fehlenden Geschäftsfähigkeit unwirksam ist, kann ihr ein Vertrauensschaden entstehen; erbringt sie an den geschäftsunfähig gewordenen Kunden eine Leistung, besteht die Gefahr, dass sie diese nochmals erbringen muss, wenn das Geleistete nicht zum Nutzen des Kunden verwendet wurde oder nicht mehr vorhanden ist (vgl § 1424 ABGB). Dem will die Bank vorbeugen, indem sie den Kunden verpflichtet, den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit zu melden. Diese an den Kunden gerichtete Verpflichtung läuft freilich ins Leere, weil sie dem gesetzlichen Schutz des Geschäftsunfähigen widerspricht; hinzu kommt, dass der Geschäftsunfähige aufgrund seiner Geschäftsunfähigkeit typischerweise nicht schuldhaft handelt.

.....
Nach einer in der L vertretenen Ansicht kann sich eine Haftung des Geschäftsunfähigen aber dann ergeben, wenn für ihn gerichtlich ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Dieser könnte nämlich die Meldung für den Geschäftsunfähigen durchführen. Unterlässt er dies schuldhaft, würde sein Verhalten aufgrund von § 1313a ABGB dem geschäftsunfähigen Kunden zugerechnet, sodass dieser doch für den durch seine Geschäftsunfähigkeit herbeigeführten Schaden haften würde. Der Geschäftsunfähige hätte in diesem Fall einen Regressanspruch gegen seinen gesetzlichen Vertreter (§ 1313 ABGB).
.....

b. Verpflichtung zur Prüfung von Erklärungen des Kreditinstituts

Nach Z 16 Abs 1 hat der Kunde Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten, Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen uÄ) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben.

.....
Die Ausnahme von Erklärungen, die sich auf Zahlungsdienste beziehen, hat ihren Grund darin, dass nach der E 1 Ob 244/11f die Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge in § 68 Abs 2 ZaDiG 2018 (siehe unten Abschnitt D/IV/6) abschließend geregelt ist und eine darüber hinausgehende, dem Kunden zusätzliche Pflichten auferlegende Regelung unzulässig ist.
.....

Z 16 Abs 1 sieht weiters eine **Zustimmungsfiktion** vor: Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, gilt dieser Abschluss als genehmigt. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

Diese Regelung ist mit § 6 Abs 1 Z 2 KSchG vereinbar, da sich die Bank verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seiner Untätigkeit hinzuweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen; er muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Mit dieser Regelung wird von den ABB die Rspr, nach der es sich bei der in Z 16 Abs 1 angesprochenen Genehmigung nur um ein **deklaratorisches Anerkenntnis** handelt, umgesetzt. Der Kunde hat trotz der Genehmigung die Möglichkeit, die Unrichtigkeit der Erklärung des Kreditinstituts – beispielsweise eines Depotauszugs – nachzuweisen. Durch das deklaratorische Anerkenntnis kommt es lediglich zur **Umkehr der Beweislast**.

Zur Berichtigung fehlerhafter Belastungen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen (Z 16 Abs 2) s unten die Ausführungen zum ZaDiG!

7. Beendigung der Geschäftsverbindung (Z 22– 25)

a. Die gesetzlichen Vorgaben

Die Geschäftsverbindung stellt typischerweise ein **Dauerschuldverhältnis** dar. Dauerschuldverhältnisse können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dauerschuldverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit; das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dauerschuldverhältnis kann mittels **ordentlicher Kündigung** jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufgelöst werden. Beide Arten von Dauerschuldverhältnissen können aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung durch **außerordentliche Kündigung** aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Dauerschuldverhältnisses einer Partei nicht mehr **zumutbar** ist.

b. Die Regelung der ordentlichen Kündigung durch die ABB

Die in den ABB enthaltene Regelung unterscheidet danach, ob der Kunde Unternehmer oder Verbraucher ist. Handelt es sich beim Kunden um einen **Unternehmer**, können das Kreditinstitut und der Kunde mangels abweichender Vereinbarung nach Z 22 S 1 die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Nach Z 22 S 2 werden im Voraus bezahlte Entgelte nicht rückerstattet.

Der Ausschluss eines Rückerstattungsrechts ist wohl mit § 879 Abs 3 ABGB unvereinbar, wenn es sich um eine durch die Bank ausgesprochene Kündigung handelt, da dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Bank führt.

Bei **Verbrauchergeschäften** (Z 23) wird danach differenziert, ob es sich um einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen, einen Kreditvertrag oder einen sonstigen Vertrag handelt. Weiters wird darauf abgestellt, wer die Kündigung ausspricht:

Hinsichtlich der **Kündigung durch den Verbraucher** gilt Folgendes: Einen **Rahmenvertrag für Zahlungsdienste**, insbesondere den Girokontovertrag, kann der **Kunde** nach Z 23 Abs 1 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB bleibt unberührt.

Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen (Z 23 Abs 2 S 1). **Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge** mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (Z 23 Abs 2 S 2).

Das **Kreditinstitut** kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen (Z 23 Abs 3). Handelt es sich um **Rahmenverträge für Zahlungsdienste** (insbesondere Girokontoverträge) und **Kreditverträge**, so muss die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

c. Die außerordentliche Kündigung

Z 24 regelt die **Kündigung aus wichtigem Grund**. Hierbei werden in Abs 2 drei Konstellationen aufgezählt, in denen jedenfalls ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

d. Rechtsfolgen der Auflösung der Geschäftsverbindung

Im Fall der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder von Teilen hiervon sind nach Z 25 Abs 1 aus der Geschäftsverbindung geschuldete Beträge **sofort fällig**. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Nach Abs 2 ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

Soweit es um Verpflichtungen gegenüber Dritten geht, hat diese Regelung nur im Verhältnis zwischen Bank und Kunde Relevanz: Ob die Bank beispielsweise zur Kündigung einer Bürgschaft, die für den Kunden gegenüber einem Dritten übernommen wurde, berechtigt ist, hängt vom Verhältnis zwischen der Bank und dem Dritten ab.

8. Entgelts- und Leistungsänderungen

In der ursprünglichen Fassung der ABB aus dem Jahr 2000 war vorgesehen, dass das Kreditinstitut berechtigt ist, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte in angemessener Höhe zu verlangen, deren **Höhe** für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festgelegt wird. Diese Regelung musste in der Folge aufgrund von Gesetzesänderungen und – vor allem Verbraucher betreffenden – OGH-Urteilen wiederholt modifiziert werden. Die derzeitige Regelung differenziert zwischen Unternehmern und Verbrauchern; bei Verbrauchern wird wiederum zwischen der Änderung von Entgelten außerhalb von Zahlungsdienstleistungen und Änderungen der in Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen vereinbarten Entgelte unterschieden.

a. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern (Z 43)

Nach Z 43 Abs 1 der ABB kann das Kreditinstitut im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) **nach billigem Ermessen ändern**.

Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts sowie über Abs 1 hinausgehende Änderungen der Entgelte und die Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nach Abs 2 nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotenen Änderungen wird das Kreditinstitut dem Kunden über das Postfach im Internet-Banking zustellen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat, oder sonst auf eine andere mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

Nach Z 46 der ABB ist die Bank berechtigt, vom Unternehmer Ersatz für getätigte Aufwendungen zu fordern.

b. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb von Zahlungsdienstleistungen (Z 44)

Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die außerhalb der Zahlungsdienstleistungen erbrachten Dauerleistungen (wie zB Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienstleistungen abgewickelt werden oder Wertpapierdepotgebühren) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. (Ausgenommen sind Soll- und Habenzinsen sowie Entgelte, deren Höhe als Prozentsatz oder Aufschlag ausgewiesen ist.) Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Beachte: Derartige Änderungen bedürfen bei entsprechender Entwicklung des VPI nicht der Zustimmung des Verbrauchers; mit Vereinbarung der Entgeltsanpassungsklausel hat der Verbraucher schon ex ante den auf der Klausel basierenden Änderungen zugestimmt.

c. Änderungen von mit Verbrauchern in Rahmenverträgen über Zahlungsdienstleistungen vereinbarten Entgelten (Z 45)

Für in Rahmenverträgen über Zahlungsdienstleistungen vereinbarte Entgelte (wiederum ausgenommen Soll- und Habenzinsen sowie Entgelte, deren Höhe als Prozentsatz oder Aufschlag ausgewiesen ist) gilt eine besondere Regelung, da der auf solche Rahmenverträge anwendbare § 50 ZaDiG 2018 grundsätzlich nur **konsensual** vereinbarte Entgeltsänderungen zulässt. Z 45 sieht daher einen Änderungsmechanismus im Wege einer **Zustimmungsfiktion** vor.

Möchte die Bank solche Änderungen der in einem Rahmenvertrag vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen vornehmen, so schlägt sie diese dem Kunden so rechtzeitig vor, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn innerhalb dieser Frist

kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Z 45 sieht auch eine **inhaltliche Beschränkung** derartiger Änderungsvorschläge vor: Die vorgeschlagene Änderung darf das Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex nicht überschreiten.

Diese inhaltliche Einschränkung der Änderungsvorschläge findet ihren Grund in der Rsp des OGH (1 Ob 210/12g), nach der eine der Bank qua Zustimmungsfiktion eingeräumte inhaltlich nicht eingeschränkte Änderungsmöglichkeit eine grobliche Benachteiligung des Verbrauchers darstellt.

Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat aber auch die Möglichkeit, der Änderung zu widersprechen; dann bleiben die Entgelte unverändert. Der Kunde läuft aber Gefahr, dass das Kreditinstitut die Geschäftsbeziehung mit ihm beendet.

9. Nachträgliche Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Wenn in einer Geschäftsbeziehung **mit einem Unternehmer nachträglich** Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut nach Z 48 berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten ursprünglich nicht verlangt wurde.

10. Pfandrecht des Kreditinstituts

Z 49 sichert dem Kreditinstitut ein umfassendes Pfandrecht an Vermögenswerten des Kunden. Nach Z 49 Abs 1 räumt der Kunde dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Dieses Pfandrecht besteht auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut. Hierdurch sichert sich das Kreditinstitut einen **Vorsprung vor den anderen Gläubigern des Kunden**: Diese können derartige Ansprüche zwar auch pfänden; ihnen geht aber das Pfandrecht der Bank vor.

Beachte:

Die Entstehung eines Pfandrechts setzt, da es sich um ein **dingliches Recht** handelt, die Einhaltung eines Modus voraus. Die Regelung der Z 49 stellt nur den Titel dar. Das Pfandrecht entsteht erst dann, wenn die Sachen oder Werte mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

Mit diesem Pfandrecht werden nach Z 50 die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung gesichert, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Ausgenommen vom Pfandrecht sind nach Z 51 Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehung des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden.

Ein Beispiel hierfür wäre die Übergabe eines Geldbetrages zur Durchführung einer Überweisung.